

Jeden Monat eine Seite für Misereor

Zeitungsverlag unterstützt mehrere sozial tätige Organisationen

In einer Regionalzeitung erscheint eine redaktionell gestaltete Seite mit einem Porträt der Hilfsorganisation Misereor unter der Überschrift „Ich will ein Mensch sein“. Am Ende des Beitrages – den eine von Misereor beauftragte Mitarbeiterin geschrieben hat - steht ein Kasten mit einem Spendenaufruf. Diesem ist ein Hinweis auf die Mediengruppe beigelegt, zur der die Zeitung gehört. Ein Leser der Zeitung vertritt die Meinung, dass es sich bei der Seite um nicht als solche erkennbare Werbung für Misereor handele. Die Seite sei aufgemacht wie eine redaktionelle Veröffentlichung, stamme aber von einer von Misereor beauftragten Mitarbeiterin. Der Beschwerdeführer betont, dass Misereor als Wirtschaftsunternehmen agiere und daher eine Werbung für die Organisation auch als solche gekennzeichnet werden müsse. Der Verleger der Zeitung antwortet auf die Beschwerde mit dem Hinweis, dass sein Haus seit vielen Jahren Misereor sowohl finanziell als auch jeden Monat mit einer ganzen Seite Text unterstütze. Diese Seite werde regelmäßig ohne Berechnung veröffentlicht. Das tue der Verlag, um die Markenbildung von Misereor zu fördern. In unregelmäßigen Abständen unterstütze der Verlag auch die Welthungerhilfe, das Flüchtlingswerk der Jesuiten und die Organisation SOS-Kinderdörfer. Es sei Philosophie des Hauses, dass der Reichtum, der sich in der westlichen Welt und gerade auch in den Medien abbilde, gerechter verteilt werden müsse. Deshalb engagiere sich sein Haus in vielfältiger Weise sozial.

Die Zeitung hat nicht gegen Ziffer 7 des Pressekodex (Trennung von Werbung und Redaktion) verstoßen. Die Beschwerde ist unbegründet. Es handelt sich bei der kritisierten Veröffentlichung nicht um eine bezahlte Anzeige, sondern um eine gemeinsame Aktion der Zeitungsgruppe. Der Leser kann erkennen, dass es sich bei diesem Artikel nicht um eine unabhängige redaktionelle Berichterstattung handelt, sondern um Beiträge, die dem Eigeninteresse des Verlages und eines Partners dienen. Damit werden die Anforderungen der Ziffer 7 erfüllt.

Aktenzeichen:0432/18/3

Veröffentlicht am: 01.01.2018

Gegenstand (Ziffer): Trennung von Werbung und Redaktion (7);

Entscheidung: unbegründet